

STATUT

für die Vergabe des Marianne.von.Willemer-Preises

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Linz (Frauenbüro) vergibt zur Würdigung und Förderung des Schaffens von Frauen im Bereich Literatur sowie digitaler Medien den Marianne.von.Willemer-Preis. Der Preis ist benannt nach der Literatin Marianne von Willemer, die in Linz geboren wurde.

§ 2

Bezeichnung

Die Zuwendungen aufgrund dieses Statutes tragen die Bezeichnungen

a) „Marianne.von.Willemer – Frauen.Literatur.Preis“

Die Vergabe erfolgt in den ungeraden Jahren.

b) „Marianne.von.Willemer – Preis für digitale Medien“

Die Vergabe erfolgt in den geraden Jahren.

§ 3a

Marianne.von.Willemer – Frauen.Literatur.Preis

Der Marianne.von.Willemer – Frauen.Literatur.Preis zeichnet deutschsprachige Werke von Frauen aus, die sich traditionellen Medien zur Verfassung ihrer Texte bedienen. Er versteht sich als Förderpreis, der in erster Linie der Unterstützung aufstrebender Talente beim Fußfassen in der heimischen Literaturszene dient.

§ 3b

Marianne.von.Willemer – Preis für digitale Medien

Der „Marianne.von.Willemer – Preis für digitale Medien“ soll neben der direkten Würdigung und Förderung von Vertreterinnen der digitalen Medienkunst der noch immer vorhandenen Unterrepräsentation von Frauen bei der Nutzung „Neuer Medien“ entgegenwirken bzw. einen direkten Anreiz schaffen, sich mit „Neuen Medien“ zu

befassen. Dieser Preis ist speziell der „Medienkunst von Frauen“ gewidmet. Gesucht werden innovative künstlerische Arbeiten, die durch den Einsatz bzw. die explizite Bezugnahme auf neue digitale Medien gekennzeichnet sind.

Dabei sind keine Einschränkungen hinsichtlich der technischen medialen Realisierung vorgesehen, das heißt, es können Arbeiten aus Bereichen wie z.B. digitale Fotografie, digitales Video, Computeranimation, generative Graphik, digitale Musik, interaktive Installationen, Netzprojekte, Web2,0, Medienperformances, Medienarchitektur etc. eingereicht werden.

Arbeiten, die nicht direkt durch die Jury begutachtet werden können, wie z.B. interaktive Installationen, Performances, temporäre Netzprojekte u.ä., müssen durch eine aussagekräftige Dokumentation erläutert werden. Neben der künstlerischen Qualität ist auch die spezifische Nutzung der digitalen Medien ein Bewertungskriterium.

§ 4

Dotierung des Preisgeldes

Die Höhe des Preisgeldes beträgt € 5.000,--. Eine Aufteilung des Preises auf mehrere Einreichungen ist nicht möglich.

§ 5

Voraussetzungen für die Vergabe

(1) Zielgruppe

Der Marianne.von.Willemer – Frauen.Literatur.Preis richtet sich an Frauen die durch Geburt, Wohnsitz oder ihr Schaffen in besonderer Weise der Stadt Linz verbunden sind. Beim Marianne.von.Willemer – Preis für digitale Medien gilt diese Einschränkung nicht, jedoch muss ein Zusammenhang zur Stadt Linz in der Einreichung schriftlich dargelegt werden.

Der Marianne.von.Willemer-Preis darf nur an eine einzelne Künstlerin verliehen werden.

Der Preis kann an eine Person auch mehrfach vergeben werden, wenn dazwischen zwei Preisvergaben in den jeweiligen Sparten liegen.

(2) Rechte an Einreichunterlagen

Jede Einreicherin hat sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Rechte an eingereichten Unterlagen (insbesondere Urheberrechte, Werknutzungsrechte u.ä.) verfügt. Stehen diese Rechte mehreren Personen gemeinschaftlich zu, hat die Einreicherin die Zustimmung der übrigen Rechteinhaber*innen zur Einreichung nachzuweisen.

Die Einreicherin stimmt mit der Einreichung des Projektes zu, dass die Stadt Linz das Projekt etwa im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Übertragungen dieser Veranstaltungen im Fernsehen und Rundfunk, in Onlineformaten (z.B. social media) sowie in Form von Publikationen vorstellt und dafür auch die Einreichunterlagen verwendet (Werknutzungsbewilligung). Bei mehreren Berechtigten hat die Einreicherin die entsprechende Einwilligung der übrigen Mitberechtigten nachzuweisen.

(3) Weitere Bedingungen

Die eingereichten Werke dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung zwar bereits veröffentlicht aber noch nicht prämiert sein.

Andere bereits erhaltene Auszeichnungen der Autorinnen bzw. Medienkünstlerinnen im Zusammenhang mit ihren Werken sind kein Hindernisgrund für eine Vergabe des Marianne.von.Willemer-Preises.

Die detaillierten Bedingungen für die Bewerbung um den Marianne.von.Willemer-Preis werden von dem für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates auf Vorschlag des Linzer Frauenbüros festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

(4) Initiativrecht der Jury

Kommt die Fachjury (§ 6) zu dem Schluss, dass mangels geeigneter Einreichungen keine Vergabe möglich ist, kann sie von sich aus eine Künstlerin vorschlagen. Alternativ kann die Jury auch beschließen, keinen Vorschlag zu machen.

§ 6

Fachjury

(1) Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsperiode

Die Fachjury besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten weiblichen Mitgliedern und wird auf Vorschlag des für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates bestellt.

Die Funktionsperiode der Jurymitglieder beträgt 1 Jahr, wobei Wiederbestellungen möglich sind.

Das Frauenbüro hat das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme in die Jury zu entsenden, sowie Vertreter*innen etwaiger Kooperationspartner*innen beratend beizuziehen.

(2) Einberufung und Durchführung der Sitzungen

Von Seiten des Frauenbüros der Stadt Linz werden die Jurysitzungen einberufen und die nötigen Unterlagen beigebracht.

Die Jurymitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, die für den Sitzungsablauf, für die Beschlussfassung und die Führung des Protokolls zuständig zeichnet.

Eine Jurorin wird mit dem Verfassen und Vortragen einer Laudatio anlässlich der Preisverleihung beauftragt.

(3) Jury-Beschlüsse

Die Fachjury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Die Entscheidung der Jury für eine Preisträgerin ist im Protokoll festzuhalten und zu begründen. Diese Erklärung wird als Jurybegründung bezeichnet, gilt als gemeinsame Stellungnahme der Jury und ist Grundlage für die Formulierung der Laudatio. Die Jurybegründung sowie die Laudatio werden veröffentlicht.

(4) Aufwandsentschädigung

Die Jurytätigkeit ist entsprechend dem Sachaufwand bzw. dem Leistungsumfang finanziell abzugelten.

§ 7

Aufgaben der Fachjury

Die Fachjury hat die Aufgabe, die auszeichnungs- oder förderungswürdigen Künstlerinnen vorzuschlagen. Die Fachjury trifft ihre Vorschläge aufgrund vorliegender Werkproben. Das sind im Bereich „Publikationen in traditionellen Medien“ noch unprämierte Manuskripte und Publikationen; im Bereich digitale Medienkunst unprämierte Kunstwerke im Bereich digitaler Medien wie z.B. digitale Fotografie,

digitales Video, Computeranimation, generative Grafik, digitale Musik, interaktive Installationen, Netzprojekte, Web 2.0, Medienperformances, Medienarchitektur etc.

Alle Strömungen zeitgenössischer und experimenteller Literatur sollen berücksichtigt werden.

§ 8

Vergabe der Preise

Die Entscheidung über die Vergabe der Preise obliegt dem Stadtsenat nach Maßgabe von § 47 Abs 3 Z. 7, § 32 Abs 6, 7, § 34 Abs 2 StL 1992 iVm der Ressortenteilung für den Stadtsenat auf Vorschlag der Fachjury.

§ 9

Überreichung der Preise

Der Marianne.von.Willemer-Preis wird vom für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitglied des Stadtsenates in würdiger Form im Rahmen einer eigenen Veranstaltung überreicht.